

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 18/2018
(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
19. September 2018

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Erweiterter Akademischer Senat

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin
vom 13. Dezember 2017

178

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Erweiterter Akademischer Senat

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

vom 13. Dezember 2017

Der Erweiterter Akademischer Senat der Technischen Universität Berlin hat auf Grund von §§ 3 Abs. 1 und 2, § 7a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) i.V.m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. TU S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. TU, S. 286), am 13. Dezember 2017 folgende Änderungen der Grundordnung der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Artikel I

Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin

Die Grundordnung der Technischen Universität Berlin vom 8. Februar 2006 (AMBl. TU Nr. 2/2006, S. 9), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (AMBl. TU Nr. 11/2012, S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die bisherigen §§ 23a bis 63 werden die §§ 24 bis 65.
2. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(3) Neben den Mitgliedern nehmen an den Sitzungen des Akademischen Senats und dessen Kommissionen, an den Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats sowie an den Sitzungen des Kuratoriums
 1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
 2. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretungen,
 3. die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 5. die Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
 6. die oder der Beauftragte für Studenten und Studentinnen mit Behinderung in Angelegenheiten, welche die Belange der Studenten und Studentinnen mit Behinderung berühren, sowie
 7. die oder der Datenschutzbeauftragte mit Rede- und Antragsrecht teil.“
3. § 2 Absatz 4 und 5 werden aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Absätze 1 und 2 eingefügt:
„(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere

in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Berlin beträgt vier re. ²Wiederwahl ist zulässig.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden die Absätze 3 bis 8.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Die Vorschläge für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Akademischen Senat beschlossen. ²Die Vorschläge sind dem Kuratorium zur Stellungnahme zuzuleiten.“
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Das Präsidium“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Präsidiums“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 Nummer 8 wird das Wort „jährlichen“ durch die Wörter „jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden“ ersetzt.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter „§ 3“ ergänzt: „Absatz 3 bis 6“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „neu“ gestrichen und jeweils durch das Wort „zuletzt“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Für die Wahl der weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind diejenigen Vorschläge zu berücksichtigen, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senates oder der einfachen Mehrheit des Erweiterten Akademischen Senats unterstützt werden.“
 7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „gewählt“ gestrichen und durch das Wort „ausgewählt“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - aa) Satz 1 2. Halbsatz wird zu Satz 2.
 - bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „kann“ ergänzt: „durch Entscheidung des Kuratoriums“.
 - cc) Es wird folgender Satz 3 ergänzt: „Ein Wechsel der Art des Beschäftigungsverhältnisses während der Amtszeit ist nicht möglich.“

* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. März 2018 und von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 9. August 2018

- dd) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4 und wie folgt gefasst: „Erneute Bestellungen können erfolgen.“
8. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
„4. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen nach § 74 BerlHG, § 45 GrundO.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- Unter Nummer 5 werden die Wörter „in akademischen Angelegenheiten“ gestrichen und durch die Wörter „, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht,“ ersetzt.
 - Unter Nummer 7 werden die Wörter „der Fakultäten“ gestrichen.
 - Nummer 12 wird wie folgt ergänzt: „sowie die Stellungnahmen zu Kooperationsverträgen von grundsätzlicher Bedeutung,“
10. In § 12 Absatz 1 Nummer 5 wird das Wort „jährlichen“ gestrichen und durch die Wörter „jeweils nach zwei Jahren vorzulegenden“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt gefasst:
- In Absatz 1 Nummer 3 wird hinter der Angabe „gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG“ ergänzt: „die sich nach Maßgabe des Absatz 3 Satz 2 und 3 vertreten lassen können.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) ¹Die Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden nach Maßgabe des § 48 BerlHG gewählt. ²Sind Sie verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, können Sie sich, wenn sie nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurden, durch die jeweils rangnächste Bewerberin oder den jeweils rangnächsten Bewerber aus ihrem oder seinem Wahlvorschlag vertreten lassen. ³Mitglieder, die nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerberin oder den Bewerber mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vertreten lassen.“
 - Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: „sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.“
12. In § 15 Absatz 1 Nummer 7 wird das Wort „Wahl“ gestrichen und durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.
13. § 17 wird wie folgt gefasst:
- Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Abs. 1 Satz 2)“.
 - In Nummer 8 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Personalvertretungen“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 52 bis § 54“ durch die Angabe „§ 54 bis § 56“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt gefasst:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat gewählt. ²Der Fakultätsrat wählt in der Regel eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Forschung sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan für den Bereich Lehre und Studium (Studiendekanin/Studiendekan) als Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ³Die Dekanin oder
- der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan für Forschung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Dies gilt in der Regel auch für die Prodekanin oder den Prodekan für Lehre und Studium; in Ausnahmefällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan auch der Gruppe der an der TU Berlin hauptamtlich beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vornehmlich mit Aufgaben im Bereich Lehre und Studium betraut sind. ⁵In diesem Fall kann sie oder er nicht zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans gewählt werden. ⁶Die Dekanin oder der Dekan muss dem Fakultätsrat angehören; seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der Fakultät sein.“
- In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „die“ ergänzt: „Erstellung und“.
15. In § 20 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. die Mitglieder des Präsidiums (§ 2 Absatz 1 Satz 2)“.
 - Unter Nummer 7 wird vor dem Wort „eine“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Personalvertretung“ durch das Wort „Personalvertretungen“ ersetzt.
16. In § 22 Absatz 1 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „mindestens eine“ und hinter den Wörtern „Stellvertreterin oder“ das Wort „einen“ ergänzt.
17. Der bisherige § 23a bis § 63 werden zu § 24 bis § 65.
18. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 52“ durch § 54“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
19. In § 32 wird in den Absätzen 2 und 3 die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
20. In § 33 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
21. In § 48 Absatz 2 und 3 wird die Angabe „§ 43“ jeweils durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.
22. In den §§ 55 und 56 wird die Angabe „§ 52“ jeweils durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
23. In § 57 Absatz 2 wird die Angabe „§ 99 Abs. 6 BerlHG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 6“ ersetzt.
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird hinter dem Wort „Fakultäten“ ergänzt: „und Zentralinstituten“.
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 56“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.
 - Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
„(2) ¹Soweit bei Wahlen zum Wahlgremium gemäß Absatz 1 keine Hochschullehrerin vorhanden ist, wird dieser Sitz der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen zugeordnet. ²Ist nur eine Hochschullehrerin vorhanden, so nimmt sie den Sitz ihrer Gruppe im Falle ihres Einverständnisses wahr; ist sie nicht einverstanden, gilt Satz 1. ³Sind nur zwei Hochschullehrerinnen vorhanden, nehmen sie den Sitz des Mitglieds und

der Vertreterin nach Absprache untereinander wahr. Kommt eine Absprache nicht zustande, gilt Satz 1.⁴ In der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen ist entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, dass der nicht zu besetzende Sitz an die Gruppe der Studentinnen fällt.

(3)¹ Die Frauenbeauftragten in den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen werden in unmittelbarer Wahl von den weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Bereichs gewählt.² In den Zentraleinrichtungen und den zentralen Dienstleistungsbereichen können zur Unterstützung der nebenberuflichen Frauenbeauftragten beratende Beiräte mit maximal drei Mitgliedern von den weiblichen Angehörigen des jeweiligen Bereichs gewählt werden.³ Im Frauenförderplan des jeweiligen Bereichs wird festgelegt, ob die Wahl eines beratenden Beirats erfolgt und ob dieser in Abweichung von Satz 1 die Aufgabe des Wahlgremiums übernimmt.

(4) In den Fakultäten können neben der jeweiligen Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin bei Bedarf und bei Vorliegen eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses bis zu drei weitere nebenberufliche Frauenbeauftragte mit jeweils einer Stellvertreterin bestellt werden.“

25. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder nach Unterrichtung gemäß Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.